

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 39 / 2009

12. Mai 2009

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 12. Mai 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Architektur und Städtebau
im Fachbereich Architektur
an der Fachhochschule Aachen
vom 12. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Architektur die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2	Studienbeginn	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 5	Studienumfang	3
§ 6	Studienverlauf	3
§ 7	Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 8	Durchführung Prüfungen	3
§ 9	Zulassung zu Prüfungen	3
§ 10	Projekte	3
§ 11	Prüfungsausschuss	4
§ 12	Masterarbeit	4
§ 13	Zulassung zur Masterarbeit	4
§ 14	Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis	4
§ 15	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlage 1	Studienplan	5

§ 2

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau werden in der entsprechenden Zugangsordnung geregelt.

§ 4

Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang, der nach vier Semestern zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er bietet Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich der Architektur und/oder des Städtebaus. Dieser akademische Abschluss befähigt damit in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur selbstständigen Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros sowie in entsprechenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Die bestandene Master-

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Architektur und Städtebau.

prüfung berechtigt gemäß den Richtlinien der „Union Internationale des Architectes (UIA)“ nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxistätigkeit zur Zulassung als selbständige Architektin bzw. selbständiger Architekt entsprechend den Regelungen der zuständigen Architektenkammern. Besondere berufsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“).

§ 5

Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Studiensemester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 120 Creditpunkte.

§ 6

Studienverlauf

Der Studienplan für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7

Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen im Masterstudiengang Architektur und Städtebau sind in den Modulen laut Anlage 1 abzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit hat zum Ende des dritten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des vierten Studiensemesters abgelegt werden kann.

(4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

§ 8

Durchführung Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen mit mehreren Prüfungselementen sind zulässig.

(4) Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitungen (S), Referate (R), Klausuren (K), mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PC). Präsentationskolloquien sind mündliche Prüfungen, in denen zusätzlich die Semesterarbeit präsentiert wird.

(5) Die Klausuren haben einen Umfang von 2 - 3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20 - 45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

(6) Mündliche Ergänzungsprüfungen nach Klausuren sind nicht zulässig.

(7) Für den Erstversuch von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters gilt § 15 Absatz 9 RPO.

(8) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika und Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

§ 10

Projekte

(1) Im 1. - 3. Semester sind Studienprojekte vorgesehen, die modulübergreifend angelegt sind (s. Anlage)

(2) In den Projekten erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas, in dem die Bereiche des Städtebaus, des Entwurfs, der Theorie und der Konstruktion bis hin zu Ausführungsplanung bearbeitet werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 12

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingeniermäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Creditpunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die Projekte und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Creditpunkte.

§ 13

Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und die Projekte erfolgreich absolviert hat.

§ 14

Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75%, der für die Masterarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem gemäß der Workload der einzelnen Module (in Creditpunkten) gewichteten Mittel der Einzelnnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Auf dem Zeugnis können nicht im Fachbereich Architektur und Städtebau erbrachte und anerkannte Prüfungsleistungen gekennzeichnet werden.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals ihr Studium im Masterstudiengang Architektur und Städtebau am Fachbereich Architektur der Fachhochschule aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 6. Juli 2006, 14. Januar 2009 und 8. April 2009 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. Mai 2009.

Aachen, den 12. Mai 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Studienplan

CP	1. Sem.	V	S/P	2. Sem.	V	S/P	3. Sem.	V	S/P	4. Sem.
4	methodisches Gestalten	1	2	Präsentation, Kommunikation + Rhetorik		4	Management und Organisation	2	2	Masterarbeit + Kolloquium
4	Bau- und Planungsrecht	1	2	Konstruktion + Tragwerk	2	2	Verkehr + Umwelt	1	2	
4	Landschaft + Regionalplanung	1	2	Geschichte + Theorie	2	2	inter-disziplinäres Projekt (22 CP)			anteilig: Städtebau 6 CP Entwerfen/ Bauko. 16 CP
4	ressourcen-sparendes Planen und Bauen	2	2	inter-disziplinäres Projekt (18 CP)		4	anteilig: Städtebau 4 CP Entwerfen/ Bauko. 8 CP			
4	inter-disziplinäres Projekt (14 CP)		4	anteilig: Städtebau 2 CP Entwerfen/ Bauko. 6 CP						
4	anteilig: Städtebau 1 CP Entwerfen/ Bauko. 3 CP + beinhaltet:			+ beinhaltet			+ beinhaltet			
2	Städtebau	1		Städtebau	1		Städtebau	1		
2	Entwerfen	1		Entwerfen	1		Entwerfen	1		
2	Baukonstruktion	1		Baukonstruktion	1		Baukonstruktion	1		
Σ		8	12		7	12		6	8	

Legende:

CP = Creditpunkte, V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum